

**Satzung**  
**zur Änderung der**  
**Satzung**  
**der Stadt Rastatt**

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetze vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), in Verbindung mit §§ 1-3,13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 12. Dezember 2022 nachstehende Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung**

1. § 4 Gebühren – Absatz 1 Verwaltungsgebühren

Absatz 1 Verwaltungsgebühren wird mit nachfolgenden Gebührenhöhen neu gefasst:

		Euro
1.1	Zustimmung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	70,00
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen und Urnen	185,00
1.3	Zulassung eines Gewerbetreibenden für 1 Jahr	50,00
1.4	Zulassung eines Gewerbetreibenden für 5 Jahre	155,00
1.5	Übertragen von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten	55,00
1.6	Erstellung Urnenannahmebescheinigung	65,00
1.7	Urnenaufbewahrung länger 10 Arbeitstage	65,00
1.8	Versenden von Urnen	80,00

2. § 4 Gebühren – Absatz 2 Bestattungsgebühren

Absatz 2 Bestattungsgebühren wird mit nachfolgenden Gebührenhöhen neu gefasst:

		Euro
2.1	Beisetzung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	750,00
2.2	Beisetzung Leichnam von Kindern bis 10 Jahre	300,00
2.3	Bestattungsordner bei Trauerfeier	72,00
2.4	Sargträger	47,00
2.5	Bestattungsordner ohne Trauerfeier / Urnenträger	47,00
2.6	Urnenbeisetzung	175,00
2.7	Tiefbettungszuschlag (Bestattung, Ausgrabung, Umbettung)	380,00
2.8	Ausgrabung Leichnam von Personen ab 10 Jahre	1.600,00
2.9	Ausgrabung Leichnam von Kindern ab 10 Jahre	1.000,00

2.10	Ausgrabung Urne	250,00
2.11	Ausgrabung Gebeine	1.365,00
2.12	Beisetzung Gebeine	525,00

3. § 4 Gebühren – Absatz 3 Nutzungsrechtgebühren

Absatz 3 Nutzungsrechtgebühren wird mit nachfolgenden Gebührenhöhen neu gefasst:

Reihengräber			Euro
3.1	Erdreihengrab (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	950,00
3.2	Erdreihengrab im Baumhain (Personen über 10 Jahre)	20 Jahre	950,00
3.3	Erdreihengrab anonym	20 Jahre	1.350,00
3.4	Urnenreihengrab	20 Jahre	585,00
3.5	Urnenreihengrab im Baumhain	20 Jahre	585,00
3.6	Urnenreihengrab anonym	20 Jahre	900,00
Wahlgräber			
3.7	Kindergrab (bis 2 Jahre)	8 Jahre	288,00
3.71	<i>Verlängerung Kindergrab (bis 2 Jahre)</i>	pro Jahr	36,00
3.8	Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)	15 Jahre	540,00
3.8.1	<i>Verlängerung Kindergrab (ab 2 - 10 Jahre)</i>	pro Jahr	36,00
3.9	Erdwahlgrab	20 Jahre	1.560,00
3.9.1	<i>Verlängerung Erdwahlgrab</i>	pro Jahr	78,00
3.10	Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	2.160,00
3.10.1	<i>Verlängerung Erdwahlgrab als Tiefbettungsgrab</i>	pro Jahr	108,00
3.11	Erdwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.580,00
3.11.1	<i>Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage</i>	pro Jahr	129,00
3.12	Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab	20 Jahre	3.180,00
3.12.1	<i>Verlängerung Erdwahlgrab in besonderer Lage als Tiefbettungsgrab</i>	pro Jahr	159,00
3.13	Urnenwahlgrab	20 Jahre	1.355,00
3.13.1	<i>Verlängerung Urnenwahlgrab</i>	pro Jahr	67,75
3.14	Urnenwahlgrab im Baumhain	20 Jahre	1.380,00
3.14.1	<i>Verlängerung Urnenwahlgrab im Baumhain</i>	pro Jahr	69,00
3.15	Urnenwahlgrab in besonderer Lage	20 Jahre	2.160,00
3.15.1	<i>Verlängerung Urnenwahlgrab in besonderer Lage</i>	pro Jahr	108,00
3.16	Hinzubestattung		527,00

Alle Gebühren beziehen sich auf eine Einzelgrabfläche. Bei Mehrfachgräbern vervielfacht sich die Gebühr jeweils um die Größe des Mehrfachgrabes.

Bei der Wahl von Gräbern im Baumhain fallen zusätzliche Gebühren für spezielle Unterhaltungen (siehe Nr. 5.7) an.

Grabplätze für Sammelbeisetzungen von sog. Sternenkindern werden gebührenfrei zur Verfügung gestellt.

Bei Hinzubettungen werden angefangene Monate voll berechnet. Bei der Rückgabe von laufenden Grabnutzungsrechten werden die Nutzungsrechtgebühren nicht erstattet.

4. § 4 Gebühren – Absatz 4 Benutzungsgebühren

Absatz 4 Benutzungsgebühren wird mit nachfolgenden Gebührenhöhen neu gefasst:

		Euro
4.1	Benutzung der Aussegnungshalle	250,00
4.2	Benutzung des Abschiedsraumes (nur bei Abschiednahme ohne Trauerfeier)	82,00
4.3	Aufbahrungsraum oder Leichenkühlzelle	82,00
4.4	entfällt	-
4.5	Musikübertragung oder Benutzung der Orgel	35,00

5. § 4 Gebühren – sonstige Leistungen

Absatz 5 wird in „Friedhofsgärtnerische Leistungen“ unbenannt.

6. § 4 Gebühren – Friedhofsgärtnerische Leistungen

Absatz 5 Friedhofsgärtnerische Leistungen wird mit nachfolgenden Gebührenhöhen neu gefasst:

			Euro
5.1	Abräumung stehendes Grabmal je Einzelerdgrab (inkl. Einfassung)		185,00
5.2	Abräumung stehendes Grabmal je Mehrfacherdgrab (inkl. Einfassung)		295,00
5.3	Abräumung liegendes Grabmal (inkl. Einfassung)		105,00
5.4	Abräumung nur Grabeinfassung je Einzelgrabfläche		100,00
5.5	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Erdgrab pro Grabstelle	pro Jahr	75,00
5.6	Mehraufwand vorzeitig aufgegebenes Urnengrab pro Grabstelle	pro Jahr	50,00
5.7	Anteil Unterhaltung Baumhainfeld (Pflichtanteil)	20 Jahre	750,00
5.7.1	<i>Verlängerungsanteil Unterhaltung für Baumhainfeld</i>	pro Jahr	37,55

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.